

Synoptische Darstellung der Änderungen **zur Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen (Entwurf – Stand: 21.06.2018)**

Satzung vom 01.01.2018	Satzung neu – geplante Umsetzung 01.08.2018
<p style="text-align: center;">Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen</p> <p>Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19,20,51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 04. November 2016, BGBl I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am 13.09.2017 die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen</p> <p>Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 am (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung</p>

Satzung vom 01.01.2018	Satzung neu – geplante Umsetzung 01.08.2018												
<p style="text-align: center;">§ 1 Träger und Rechtsform</p> <p>(4) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. Die Beitragsfreistellung wird 12 Monate vor der Einschulung innerhalb des v. g. Betreuungsjahres gewährt (s. auch § 20 Abs. 7). ...</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Elternversammlung</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten der die jeweilige Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die „Elternversammlung“. (2) Die Erziehungsberechtigten der einzelnen Gruppen der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die „Gruppenelternversammlung“.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Träger und Rechtsform</p> <p>(4) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. Satz 2 entfällt! ...</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Elternversammlung</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten der die jeweilige Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die „Elternversammlung“. (Neu 2) Die Erziehungsberechtigten wählen je nach Größe der Einrichtung wie folgt Elternvertreter:</p> <table border="1" data-bbox="1111 847 1789 1262"> <thead> <tr> <th>Größe der Kindertageseinrichtung</th> <th>Anzahl der Elternvertreter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 125 Kinder oder 5 Gruppen</td> <td>bis 10</td> </tr> <tr> <td>90 – 100 Kinder oder 4 Gruppen</td> <td>bis 8</td> </tr> <tr> <td>55 – 89 Kinder oder 3 Gruppen</td> <td>bis 6</td> </tr> <tr> <td>40 – 54 Kinder oder 2 Gruppen</td> <td>bis 4</td> </tr> <tr> <td>weniger als 40 Kinder oder 1 Gruppe</td> <td>bis 2</td> </tr> </tbody> </table>	Größe der Kindertageseinrichtung	Anzahl der Elternvertreter	bis 125 Kinder oder 5 Gruppen	bis 10	90 – 100 Kinder oder 4 Gruppen	bis 8	55 – 89 Kinder oder 3 Gruppen	bis 6	40 – 54 Kinder oder 2 Gruppen	bis 4	weniger als 40 Kinder oder 1 Gruppe	bis 2
Größe der Kindertageseinrichtung	Anzahl der Elternvertreter												
bis 125 Kinder oder 5 Gruppen	bis 10												
90 – 100 Kinder oder 4 Gruppen	bis 8												
55 – 89 Kinder oder 3 Gruppen	bis 6												
40 – 54 Kinder oder 2 Gruppen	bis 4												
weniger als 40 Kinder oder 1 Gruppe	bis 2												

Satzung vom 01.01.2018	Satzung neu – geplante Umsetzung 01.08.2018
<p>(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung hat gesondert für jede einzelne Gruppe die Erziehungsberechtigten bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres zur Gruppenelternversammlung einzuberufen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Elternbeirats-Gremien</p> <p>(1) Die Gruppenelternversammlung wählt bis spätestens 10. Oktober eines jeden Jahres aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung zum Gruppenelternbeirat.</p> <p>(2) Alle Gruppenelternbeiräte einer Kindertageseinrichtung bilden den Elternbeirat dieser Tageseinrichtung.</p> <p>(3) Die Gruppenelternbeiräte einer Kindertageseinrichtung wählen bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres aus ihrer Mitte für die Dauer eines jeden Jahres eine(n) Vorsitzende(n) und eine Stellvertretung des Elternbeirates der Kindertageseinrichtung.</p> <p>(4) Die Gruppenelternbeiräte aller gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen bilden den Gemeindeelternbeirat.</p> <p>(5) Die Gruppenelternbeiräte aller Kindertageseinrichtungen wählen bis spätestens 01. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine(n) Vorsitzende(n), eine Stellvertretung sowie eine Schriftführung des Gemeindeelternbeirates. Die jeweils erste Sitzung des Gemeindeelternbeirates wird vom Träger spätestens 2 Wochen vor der Sitzung einberufen.</p>	<p>(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung hat gesondert für jede Einrichtung die Erziehungsberechtigten bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres zur Elternversammlung einzuberufen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Elternbeirats-Gremien</p> <p>(1) entfällt!</p> <p>(2) entfällt!</p> <p>(Neu 1) Die Elternbeiräte einer Kindertageseinrichtung wählen bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres aus ihrer Mitte für die Dauer eines jeden Jahres eine(n) Vorsitzende(n) und eine Stellvertretung des Elternbeirates der Kindertageseinrichtung.</p> <p>(Neu 2) Die Elternbeiräte aller gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen bilden den Gemeindeelternbeirat.</p> <p>(5) Die Elternbeiräte aller Kindertageseinrichtungen wählen bis spätestens 01. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine(n) Vorsitzende(n), eine Stellvertretung sowie eine Schriftführung des Gemeindeelternbeirates. Die jeweils erste Sitzung des Gemeindeelternbeirates wird vom Träger spätestens 2 Wochen vor der Sitzung einberufen.</p>

Satzung vom 01.01.2018	Satzung neu – geplante Umsetzung 01.08.2018
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben des Gruppenelternbeirates</p> <p>Die Elternbeiräte sind Ansprechpartner für Eltern und Erziehungsberechtigte sowie für die Erzieherinnen und Erzieher der Gruppe. Sie vertreten in allen Belangen die Elterninteressen. In Belangen zwischen Erziehungsberechtigten und Erzieherinnen und Erzieher oder der Leitung der Kindertageseinrichtung können die Elternbeiräte nach Aufforderung vermitteln.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Der Elternbeirat der einzelnen Kindertageseinrichtungen</p> <p>(1) Zur konstituierenden Sitzung des Elternbeirats lädt der Träger der Kindertageseinrichtung die Gruppenelternbeiräte ein.</p> <p>...</p> <p>(6) Der Elternbeirat bzw. die Gruppenelternbeiräte informieren die Erziehungsberechtigten über ihre Arbeit und deren Ergebnisse.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Betreuung und Öffnungszeiten</p> <p>...§ 17 (1).. Sollte die Nachfrage größer als die Anzahl der freien Plätze sein, gilt die festgelegte Rangfolge gemäß § 17 Abs. 4.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben des Elternbeirates</p> <p>Die Elternbeiräte sind Ansprechpartner für Eltern und Erziehungsberechtigte sowie für die Erzieherinnen und Erzieher. der Gruppe. Sie vertreten in allen Belangen die Elterninteressen. In Belangen zwischen Erziehungsberechtigten und Erzieherinnen und Erzieher oder der Leitung der Kindertageseinrichtung können die Elternbeiräte nach Aufforderung vermitteln.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Der Elternbeirat der einzelnen Kindertageseinrichtungen</p> <p>(1) Zur konstituierenden Sitzung des Elternbeirats lädt der Träger der Kindertageseinrichtung die jeweils gewählten Elternbeiräte ein.</p> <p>...</p> <p>(6) Der Elternbeirat bzw. die Gruppenelternbeiräte informiert die Erziehungsberechtigten über seine Arbeit und dessen Ergebnisse.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Betreuung und Öffnungszeiten</p> <p>...§ 17 (1).. Sollte die Nachfrage größer als die Anzahl der freien Plätze sein, gilt die festgelegte Rangfolge gemäß § 17 Abs. 3.</p>

Satzung vom 01.01.2018	Satzung neu – geplante Umsetzung 01.08.2018
<p style="text-align: center;">§ 19 Betriebsunterbrechung</p> <p>Eine Unterbrechung des Betriebes der Kindertageseinrichtung kann aufgrund Streiks, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen – insbesondere zur Gewährleistung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssels – erfolgen. Die Kostenbeiträge sind während der Schließzeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Betriebsunterbrechung</p> <p>Eine Unterbrechung des Betriebes der Kindertageseinrichtung kann aufgrund Streiks, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen – insbesondere zur Gewährleistung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssels – erfolgen. Die Vergabe von Notbetreuungsplätzen erfolgt gegen rechtzeitige Vorlage der durch die Gemeinde ausgegebenen entsprechend unterzeichneten Arbeitgeberbescheinigungen der Erziehungsberechtigten. Die Kostenbeiträge sind während der Schließzeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.</p>

Satzung vom 01.01.2018

...§ 21 Kostenbeiträge...

Betreuungsform	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
5,5 Stunden	133,90	137,80	141,70	145,60	149,50
6,0 Stunden	146,26	150,52	154,78	159,04	163,30
7,0 Stunden	183,34	188,68	194,02	199,36	204,70
7,5 Stunden	189,52	195,04	200,56	206,08	211,60
8,5 Stunden	216,30	222,60	228,90	235,20	241,50
9,0 Stunden	231,75	238,50	245,25	252,00	258,75
9,5 Stunden	245,14	252,28	259,42	266,56	273,70
10,0 Stunden	249,26	256,52	263,78	271,04	278,30

(4) Für die Zusatzbetreuung in den Kindertagesstätten Ahornstraße, Schäfersberg, Königshofen, Niederseelbach, Oberjosbach und Engenhahn wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 12,00 EUR pro Tag erhoben.

(7) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Kostenbeiträgen für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde Niedernhausen keine Beiträge nach dieser Satzung. Dies gilt für das letzte Kindertagesstättenjahr beginnend jeweils ab dem 01.09. eines Jahres vor der Einschulung, für die tägliche Betreuungszeit bis zu 5,5 Stunden für Plätze ohne Mittagsversorgung und mindestens 5,5 Stunden für Ganztagsplätze (Kosten der Mittagsversorgung werden nicht übernommen). Erziehungsberechtigten, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Kostenbeiträge zu erstatten. Erziehungsberechtigten, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits eine Befreiung der Kostenbeiträge gewährt wurde, sind bzgl. der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Satzung neu – geplante Umsetzung 01.08.2018

...§ 21 Kostenbeiträge neu

Betreuungsform	ab 01.08.2018	ab 01.01.2019	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
5,5 Stunden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6,0 Stunden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7,0 Stunden	41,29	46,60	49,19	51,79	54,38
7,5 Stunden	53,03	59,62	62,59	65,57	68,53
8,5 Stunden	79,20	85,64	89,38	93,11	96,84
9,0 Stunden	91,83	98,65	102,77	106,88	110,98
9,5 Stunden	104,47	111,67	116,16	120,66	125,14
10,0 Stunden	117,10	124,86	129,55	134,42	139,28

(4) Für die Zusatzbetreuung in den Kindertagesstätten Ahornstraße, Schäfersberg, Königshofen, Niederseelbach, Oberjosbach und Engenhahn wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 12,00 EUR pro Tag erhoben.

(7 Neu) Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 21 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindertagesstättengruppe oder altersübergreifenden Gruppe, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden gebucht wurde.

Satzung vom 01.01.2018	Satzung neu – geplante Umsetzung 01.08.2018
<p>Bei Zwillingkindern, die beide einen Betreuungsplatz ohne Mittagsversorgung belegen, wird die Beitragsfreistellung für beide Kinder gewährt. Sollten beide Kinder eine längere Betreuungsform belegen, wird zunächst der volle Kostenbeitrag zugrunde gelegt und dann die Beitragsfreistellung für das dritte Kindertagesstättenjahr abgezogen.</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Gebührensatzung der Gemeinde Niedernhausen vom 25. September 2014, in der Fassung des I. Nachtrags vom 3. März 2016, außer Kraft.</p>	<p>2. ein Kostenbeitrag nach § 21 dieser Satzung wird nur unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.</p> <p>3. der Kostenbeitrag nach § 21 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1, Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. HKJGB betreut wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen vom 27. September 2017 außer Kraft.</p>